

Mitarbeitendenvertretung

der Evangelischen Landeskirche
in Baden

NEWSLETTER

2022 - 01

23. Januar 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

folgende Themen hat die MAV aktuell:

MAV-Wahl

Wahlvorstand wurde bestellt Wahlen am 6. April 2022

⇒ [mehr](#)



Arbeitskreis der
Religionslehrerverbände
in Baden-Württemberg

Evangelische Akademie Bad Herrenalb

Freitag, 25. Februar – Samstag, 26. Februar 2022

⇒ [mehr](#)



Arbeitsbefreiung bei Hochwasser und Schneechaos:
Anlage 4 der AR-M wurde ergänzt.

⇒ [mehr](#)

MAV-WAHL

Am 21. Januar 2022 hat die MAV die Bestellung gem. [§ 2 Absatz 4 Buchstabe a WO-MVG-Baden](#) (i.V.m. [§ 1 Abs. 2 Satz 1 NotfallG](#)) vorgenommen

Für den Wahlvorstand haben sich zur Verfügung gestellt:

Ute Mickel Tess Mutter Wolfgang Lenssen	als Ersatzmitglieder: Susanne Banholzer Christine Biehrer Heike Harmsen-Winterhalter Patrick Zipse
---	--

Alle Vorgeschlagenen wurden einstimmig zum Wahlvorstand bzw. als Ersatzmitglieder bestellt und haben nach telefonischer Rücksprache das Amt angenommen.

Die unverzüglich einberufene Sitzung des Wahlvorstandes hat Wolfgang Lenssen zum Vorsitz gewählt.

In den nächsten Tagen werden die Wahlberechtigten per „gelber Post“ über das weitere Verfahren mit Link und Passwort auf der [Homepage der MAV](#) informiert werden.

ARBEITSBEFREIUNG BEI HOCHWASSER UND SCHNEECHAOS: ANLAGE 4 DER AR-M WURDE ERGÄNZT.

Auf der Sitzung im Dezember 2021 hat die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Landeskirche in Baden und ihrer Diakonie (ARK) gem. einer Vorlage durch die Kirchengewerkschaft einstimmig für alle Beschäftigten, welche nicht die AVR-DD direkt anwenden, die Arbeitsrechtsregelung zur Arbeitsbefreiung im Katastrophenfall (Hochwasser und extremer Schneefall) beschlossen.

Ausgelöst durch die extremen und schrecklichen Folgen des Hochwassers im Sommer in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen (Ahrtal und andere Orte) hat das BMI für seine Beamten und Tarifbeschäftigten eine „Kann-Regelung“ beschlossen, nach welcher bis zu 20 Tage Arbeitsbefreiung zur Bewältigung der Katastrophenfolgen gewährt werden kann.

Damit diese Möglichkeit auch in Kirche und Diakonie der Evangelischen Landeskirche in Baden besteht mussten die jeweiligen Arbeitsrechtsregelungen ergänzt werden.

Elegant gelöst wurde dies durch einen direkten Verweis auf die Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO) des Landes Baden-Württemberg. Auszugsweise wurden die in Frage kommenden Regelungen in der Anlage 4 zur AR-M

(https://www.kirchengewerkschaft-baden.de/infothek/ar-m_anlage4.htm)

eingefügt.

Dort heißt es nun unter Nr. 3:

Zur Sicherung des eigenen, unmittelbar durch Hochwasser oder extremen Schneefall bedrohten Eigentums und in anderen Fällen der vorübergehenden Verhinderung an der Arbeitsleistung infolge der akuten Katastrophe wegen Hochwassers oder extremen Schneefalls kann Mitarbeitenden im notwendigen Umfang Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts von bis zu fünf, in besonderen Ausnahme- (Härte-)Fällen bis zu zwanzig Arbeitstagen gewährt werden.

Gleiches gilt bei der Sicherung des Eigentums von Verwandten 1. Grades (Eltern, Geschwister, Stiefeltern, Stiefkinder, Pflegeeltern, Pflegekinder).

Zur Sicherung des Eigentums zählt auch die Bewältigung von Katastrophenfolgen.

Andere Fälle der vorübergehenden Verhinderung an der Arbeitsleistung im Sinne von Satz 1 sind der aufgrund des Katastropheneintritts bestehende Betreuungsbedarf eines Kindes unter zwölf Jahren, eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen und eines dauernd pflegebedürftigen Angehörigen mit Behinderung.

Mit diesen Informationen
grüßt herzlich die MAV
Wolfgang Lenssen, Geschäftsführer



Die NEWSLETTER sind mit Stichworten versehen auf der Homepage der MAV hinterlegt:
<http://lakimav-baden.de/>

[NEWSLETTER empfehlen](#)

[NEWSLETTER stornieren](#)

[als PDF laden](#)

[als ODT laden](#)

[Impressum & Datenschutz](#)

